



Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Stabelstraße 2,
76133 Karlsruhe

Herrn
Dr. David Richard Eckart Schneider-Ad-
dae-Mensah
Kantstraße 4
76137 Karlsruhe

Datum 05.01.2015/wel
Name Herr Orschitt
Durchwahl Tel. 0721 926-2088
Fax. 0721 926 2599
Aktenzeichen 8 Zs 2285/14
(Bitte bei Antwort angeben)

Anzeigesache gegen Polizeihauptmeister Schleicher
wegen Beleidigung
Polizeiobermeister Knelke
wegen Körperverletzung im Amt u.a.

Ihre Beschwerde vom 10.12.2014 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom
24.11.2014 (Az.: 230 Js 40440/14)

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider-Addae-Mensah,

die Beschwerde vom 10.12.2014 ist mir mit den einschlägigen Akten zur Entscheidung vor-
gelegt worden.

1.

Hinsichtlich des Angezeigten Schleicher weise ich die Beschwerde als unzulässig zurück,
weil ausschließlich ein Privatklagedelikt, nämlich ein Beleidigungstatbestand gemäß §§
185 bis 189 StGB in Betracht kommt. Verfahren, die ausschließlich Privatklagedelikte zum
Gegenstand haben, sind einem Klageerzwingungsverfahren und damit einer Vorschaltbe-
schwerde im Sinne des § 172 StPO nicht zugänglich (§ 172 Abs. 2 S. 3 StPO).

Stabelstraße 2 - 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 926-0 Telefax: 0721 926-5004 poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Termine nur nach Vereinbarung

2.

Unter dem Gesichtspunkt der Dienstaufsicht habe ich gleichwohl Ihre Einwände gegen die beanstandete Entschließung geprüft. Diese Überprüfung gibt jedoch zu Maßnahmen keine Veranlassung. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 24.11.2014 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Ihrer Strafanzeige wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für strafbare Handlungen des Angezeigten Schleicher gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.

3.

Soweit Sie Ihre Strafanzeige wegen Körperverletzung im Amt u.a. nunmehr auch auf den Angezeigten Knelke erstrecken, gebe ich Ihrer Beschwerde keine Folge. Auch insoweit entspricht die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 24.11.2014 der Sach- und Rechtslage. Ihrer Strafanzeige wurde mangels zureichender Anhaltspunkte für strafbare Handlungen des Angezeigten Knelke gemäß § 152 Abs. 2 StPO zu Recht keine Folge gegeben.

POM Knelke kam dem Sie am Boden fixierenden PHM Schleicher bei Ihrer Fesselung zu Hilfe. Wie bereits in der Anzeigesache der Staatsanwaltschaft Karlsruhe gegen PHM Schleicher - 230 Js 21091/14 - ausgeführt, ist dessen Schilderung, er sei von einer möglichen Gefahrensituation ausgegangen, die ihn gemäß § 23 BPolG zu einer Kontrolle berechtigte, plausibel. Sie wurden zu Boden gebracht und fixiert, nachdem Sie mit körperlicher Gewalt versuchten, sich der Identitätsfeststellung zu entziehen und den Zeugen Schleicher als „Drecksbullen“ bezeichneten. Die bei Ihnen attestierten Verletzungen stehen mit diesen Angaben in Einklang. Aufgrund Ihres von den eingesetzten Polizeibeamten geschilderten aggressiven und unkooperativen Verhaltens, war Ihre Fixierung am Boden sowie das Anlegen der Handschleusen, was zuvor angedroht wurde, nicht unverhältnismäßig.

Gegen Nr. 3 dieses Bescheids können Sie, soweit Sie in Ihren Rechten verletzt sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mittels eines von einem Rechtsanwalt unterzeichneten

Schriftsatzes beim OLG Karlsruhe (Strafsenat) Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Monatsfrist beim OLG Karlsruhe eingegangen sein und die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Orschitt
Erster Staatsanwalt